

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.06.2011 die Besucherordnung für die Städtischen Sammlungen für Geschichte und Kultur - Kulturhistorisches Museum - beschlossen:

Besucherordnung für die Städtischen Sammlungen für Geschichte und Kultur – Kulturhistorisches Museum

Das Kulturhistorische Museum ist Bestandteil der Städtischen Sammlungen für Geschichte und Kultur Görlitz. Es zeigt seine Sammlungen in ständigen und wechselnden Ausstellungen im Barockhaus Neißstraße 30, im Kaisertrutz und im Reichenbacher Turm. Die Besucherordnung dient dem Schutz und der Erhaltung der musealen Objekte.

1. Für den Eintritt in das Kulturhistorische Museum ist an der Kasse ein Entgelt entsprechend der gültigen Entgeltordnung zu entrichten. Die Eintrittskarten sind dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Mit dem Erwerb der Karte wird die Besucherordnung anerkannt.
2. Das Kulturhistorische Museum hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang im Eingangsbereich bekannt gegeben. Der letzte Einlass in die Ausstellungen erfolgt eine halbe Stunde vor Schließung des Museums.
3. Das Befahren der Ausstellungsräume mit Rollstühlen und Kinderwagen ist während des Museumsbesuches gestattet, desgleichen das Abstellen von Kinderwagen in Absprache mit dem Personal.
4. Das Mitbringen von Tieren in die Museumsräume ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Blindenführhunde.
5. Fotografieren und Filmen in den Museumsräumen für private Zwecke ist nur nach dem Erwerb einer Fotoerlaubnis gestattet. Die Verwendung von Blitzlicht und Stativ ist nicht erlaubt. Die Herstellung gewerblicher Aufnahmen ist entgeltpflichtig und bei der Leitung des Kulturhistorischen Museums anzumelden.
6. Der Besucher hat sich in den Ausstellungsräumen so zu verhalten, dass weder Ausstellungsgut beschädigt noch andere Besucher behindert werden. Vor Eintritt in die Ausstellungsräume sind sperrige Gegenstände aller Art, Regenschirme, Wetterumhänge, nasse Bekleidungsstücke, sämtliche Arten von Rucksäcken und Tragegestellen sowie Taschen, die größer als DIN A4 (ca. 20x30 cm) sind, an der Garderobe abzugeben bzw. in Schließfächer einzuschließen. In Zweifelsfällen ist der Entscheidung des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
7. Für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die vom Museum in Verwahrung genommen wurden, haftet das Museum gegenüber dem Benutzer nur, wenn die Gegenstände bis zur Schließung des Museums am selben Tage zurückgefordert wurden und nur bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro. Für Geld und sonstige Wertsachen sowie für nicht in Verwahrung gegebene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
8. Fenster dürfen nicht eigenmächtig geöffnet werden.
9. Abgesperrte Bereiche und Podeste dürfen nicht betreten werden.

10. In den Ausstellungsräumen ist es nicht erlaubt, zu essen, zu trinken oder zu rauchen.
11. Begleitpersonen und Erziehungsberechtigte sind für das angemessene Verhalten der Kinder und Jugendlichen verantwortlich, die sich in ihrer Obhut befinden.
12. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Werden die Besucherordnung oder die Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, so kann den betreffenden Personen der weitere Aufenthalt im Haus durch das Personal untersagt werden. Besuchern, die sich wiederholt oder in besonderem Maße nicht an die Besucherordnung und an die Anweisungen des Aufsichtspersonals halten, kann Hausverbot erteilt werden. Besucher haften für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden.

Die Besucherordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Besucherordnung des Kulturhistorischen Museums vom 28.02.2003 außer Kraft.

Görlitz, 01.07.2011

veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Görlitz
Nr. 15 vom 19.07.2011

Joachim Paulick
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.